

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Vertragsparteien

1. Parteien dieses Vertrages sind der jeweilige Auftraggeber und die INDIPA Unternehmensservice GmbH, Alt-Heerd 104, 40549 Düsseldorf, als Auftragnehmer.
2. Sofern sich eine der beiden Parteien bei der Durchführung dieses Vertrages eines Dritten bedient, so wird dieser nicht Vertragspartner. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, entfaltet dieser Vertrag keine Schutzwirkung zugunsten Dritter.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag Dritter zu bedienen. Macht er von diesem Recht Gebrauch, so begründet dieses kein Vertragsverhältnis zwischen den beauftragten Dritten und dem Auftraggeber.

§ 2 Geltungsbereich

1. Sämtliche Angebote, Leistungen und Lieferungen des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten hiermit für alle jetzigen und künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Bei Auftragserteilung hat der Auftraggeber in geeigneter Form zu bestätigen, dass er von diesen Geschäftsbedingung Kenntnis genommen hat und ihnen zustimmt. Gegenbestätigungen des Auftraggebers, unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen, werden hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 3 Vertragsabschluss

1. Angebote des Auftragnehmers in jeglicher Form sind unverbindlich. Der Leistungsumfang ist für den Auftragnehmer nur dann verbindlich, wenn dieser schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden ist.
2. Der Vertragsabschluss erfolgt nur in schriftlicher oder elektronischer Form durch Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer oder Angebotsannahme durch den Auftraggeber.

§ 4 Art der Dienstleistung, Leistungsumfang

1. Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen in Absprache mit dem Auftraggeber. Soweit eine Absprache in Einzelfällen nicht möglich ist, erbringt der Auftragnehmer die Dienstleistungen so, wie es dem mutmaßlichen Willen des Auftraggebers entspricht.

2. Die Leistungen des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich zur Unterstützung des Auftraggebers in seinem Vorhaben, welches der Auftraggeber in alleiniger Verantwortung durchführt. Der Auftragnehmer übernimmt im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen keine Verantwortung für ein bestimmtes Ergebnis.

3. Der Auftragnehmer wird die Leistungen entsprechend den Vertragsbedingungen, nach besten Wissen und Gewissen und dem Stand der Technik erbringen.

4. Da die INDIPA GmbH im Rahmen der Leistungserbringung auf die Hilfe und Unterstützung von Dritten, insbesondere Telekommunikationsunternehmen, auf die sie keinen Einfluss hat, angewiesen ist, obliegt ihr keine Pflicht zur 100%igen Erreichbarkeit.

5. Sollte Teil der vereinbarten Leistungen in der Erbringung von Dienstleistungen am Telefon (Telefonservice) bestehen, so wird für den Auftraggeber eine Rufnummer eingerichtet. Leitet der Auftraggeber Anrufe bzw. Faxnachrichten von seinen bisherigen Anschlüssen auf diese Rufnummer weiter, ist die hierzu benötigte Anrufweiterleitung nicht Gegenstand des Vertragsverhältnisses mit der INDIPA

GmbH. Ein Anspruch auf Erteilung bestimmter Zielrufnummern besteht nicht. Die INDIPA GmbH bleibt Inhaber sämtlicher Rechte und Pflichten an diesen Zielrufnummern; der Auftraggeber hat insbesondere keinen Anspruch auf Überlassung dieser Rufnummern nach Beendigung des Vertrages.

§ 5 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Dienstleistungen der INDIPA GmbH weder zum Abruf noch zur Verbreitung von Inhalten zu verwenden, die gegen gesetzliche Bestimmungen - gleich welcher Art - verstoßen.

2. Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungen des Auftraggebers oder seines Erfüllungsgehilfen rechtzeitig, in erforderlichem Umfang und für den Auftragnehmer unentgeltlich, erbracht werden. Die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers sind wesentlicher Bestandteil des

geschlossenen Vertrages.

3. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für zur Verfügung gestellter Unterlagen oder Gegenstände, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

4. Weitergehende Pflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers ergeben sich aus den nachfolgenden Bedingungen sowie aus dem Vertrag selbst.

5. Erbringt der Auftraggeber eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in vereinbarter Weise, so sind die hieraus entstehenden Folgen (z.B. Mehraufwand oder Verzögerungen) vom Auftraggeber selbst zu tragen.

§ 6 Termine und Fristen

1. In den Verträgen genannte Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie von beiden Parteien schriftlich als verbindlich anerkannt worden sind. Anderenfalls sind Termine oder Fristen unverbindlich.
2. Ist die Nichteinhaltung einer Frist für eine Leistung nachweislich auf Hindernisse zurückzuführen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so wird die Frist angemessen verlängert.

§ 7 Vergütung und Fälligkeit

1. Die Vergütung der Leistung ist im Vertrag vereinbart. Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.
2. Ist eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, wird auf der Grundlage der Tätigkeitsberichte des Auftragnehmers abgerechnet, die mit einer Genauigkeit von 0,25 Stunden aufgezeichnet werden.
3. Wenn aufgrund unvollständiger und unzutreffender Informationen oder nicht vertragsgerechter Mitwirkung des Auftraggebers der Arbeitsaufwand erheblich über den bei Vertragsabschluss genannten Schätzungen liegt, so ist der Auftragnehmer Festpreis zu einer angemessenen Erhöhung berechtigt.
4. Die Rechnungssumme ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Eine verspätete Zahlung ist mit Mahngebühren in Höhe von 10,00 € für Firmenkunden pro Mahnung und 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Ein weiterer Schadenersatzanspruch bleibt hiervon unberührt. Darüber hinausgehende Rechts- und Inkassogebühren übernimmt der Auftraggeber.

§ 8 Leistungsmängel und Gewährleistung

Leistungsmängel werden nur anerkannt, wenn sie innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung oder erbrachter Arbeitsleistung schriftlich bei dem Auftragnehmer angezeigt werden. An der erbrachten Leistung darf keine Veränderung vorgenommen worden sein, sonst entfällt der Gewährleistungsanspruch. Die

Gewährleistung ist auf Nachbesserung oder Ersatzleistung beschränkt. Bei fehlgeschlagener Nachbesserung oder Ersatzleistung ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Minderung des Preises zu verlangen.

§ 9 Haftung

1. Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Haftung für Schäden und Verzögerungen durch Störung der EDV-Anlage, des Datennetzes, Handlungen Dritter oder höherer Gewalt.
2. Die INDIPA GmbH haftet nur für Schäden, die aus grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstanden sind.
3. Als Schadenersatz wird maximal der Auftragswert pauschal festgesetzt. Schadenersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Durchführung der nicht vertragsgemäßen Leistung.

§ 10 Datenschutz

1. Die Parteien sind einander zur vertraulichen Behandlung sämtlicher Unterlagen und Informationen verpflichtet, welche ausdrücklich als vertraulich bezeichnet oder offensichtlich erkennbar nicht für Dritte bestimmt sind. Diese Verpflichtungen sind etwaigen Mitarbeitern und Dritten gleichfalls aufzuerlegen.
2. Bei allen Aufträgen werden die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und die Schweigepflicht eingehalten.
3. Ein absoluter Schutz kann jedoch nach dem heutigen Stand der Technik nicht gewährleistet werden. Der Auftraggeber wird auf das in diesem Zusammenhang verbleibende Risiko ausdrücklich hingewiesen.

§ 11 Anwendbares Recht

Jeder zwischen den oben genannten Parteien geschlossene Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist Düsseldorf.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.